Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Mittwoch, den 22. September 1865. № 108. Середа, 22. Сентября 1865.

Schmackhafte Butter binnen Kurzem aus sonst nicht butterbarem Rahm zu gewinnen.

(Fortschritt.)

Hierzu empfiehlt Dr. Lehmann im „Amtsbl. f. d. dw. Verein im Königr. Sachsen" die Anwendung rei- Natronlauge. Daß natürlich die Ursache solcher Er- inungen bisweilen in der wenig aufmerksamen Führung ganzen Milchwirthschaft, insbesondere in zu geringer nlichhaltung aller hierzu nöthigen Gefäße liegen dürfte, wohl anzunehmen. Denn werden auch die Milch- ße, hauptsächlich die von Holz gearbeiteten, noch so ausgewaschen, so steht doch immer die Porosität des eren deren vollständiger Reinigung entgegen. Die in Milch oder im Rahm theils aufgelösten, theils fein endirten Stoffe, wie Käsestoff, Milchzucker, Butterfett, chsäure rc., ziehen sich tief in die Poren des Holzes ein und gerathen in diesem aufgesaugten Zustande in n Verwesungs- und Fäulnißproceß, deren Producte n auf die in die Gefäße von Neuem gebrachte gesunde ch oder Sahne schnell zersetzend einwirken und nicht in die Qualität der Sahne und Butter, sondern auch n Quantität bedeutend beeinträchtigen können.

Um sich nun hinsichtlich der Reinhaltung der Gefäße z sicher zu stellen, giebt es nach den von Dr. Lehmann über angestellten Versuchen kein besseres Mittel als ne Natronlauge. Sind die Milchsatten und But- äßer nach ihrer Benutzung mit warmem Wasser gut gewaschen, mit heißem dann ausgebrüht und haben elben bis zu ihrer Austrocknung an der Luft gestan- , so müssen sie nachher noch mit verdünnter Natron- ge gut ausgeschwenkt und einige Minuten lang damit Berührung gelassen werden. Nach Entfernung der tronlauge werden die Gefäße nochmals mit reinem asser ausgespült und dann erst dem weiteren Gebrauche ergeben. Zu einem zu circa 20 Kannen Rahm be- mten Butterfaß braucht man höchstens ein halbes inglas voll Natronlauge, welche vorher mit einigen kannen Wasser verdünnt worden war, zur Anwendung bringen. Durch diese Flüssigkeit werden nicht allein e aus der Milch oder dem Rahm in Fäulniß über- angenen, von den Poren des Holzes aufgesaugten und in verdichteten Stoffe am besten gelöst, sondern auch höchst übelriechenden Fettsäuren: Buttersäure, Bal- iansäure und Capronsäure neutralisirt und unschädlich macht. Soda (kohlensaures Natron) hat in dieser Beziehung nicht die energische Wirkung wie die Natronlauge. Schon Unreinlichkeit in den Krippen scheint die oben besprochenen Calamitäten hervorrufen zu können, indem sich die in denselben in Fäulniß übergegangenen Stoffe den Futtermitteln mittheilen, dadurch in den thierischen Organismus und somit auch in die Milch gelangen; daß hierdurch der Keim zu deren schlechter Qualität schon gelegt werden kann, ist unzweifelhaft. Es ist daher, sowie zum allgemeinen Wohlbefinden der Thiere nothwendig, die Krippen, nachdem sie ausgescheuert worden sind, allwöchentlich einmal mit Kalkmilch auszupinseln und ist ein öfteres Wiederholen dieser Manipulation besonders bei Schlempefütterung empfehlenswerth.

Indeß ist doch ein geringer Grad von Reinlichkeit im Allgemeinen nicht die einzige Ursache der hier fraglichen Calamität; denn man findet auch, daß die Art des Futters dieselbe hervorrufen kann. So tritt sie bei der Sommerfütterung seltener wie bei der im Winter auf, am häufigsten aber in der Uebergangsperiode der Sommer- zur Winterfütterung und da besonders, wenn die Ernährung der Kühe auf größere Quantitäten Rübenblätter basirt ist. Nach der von dem Berichterstatter in dieser Richtung angestellten Untersuchung scheint in einem nicht butterbaren Rahm, der sich meistentheils schon durch etwas ranzigen Geschmack und Geruch, so wie durch sehr hohen Sauergehalt charakterisirt, ein bis jetzt noch nicht näher bekannter Stoff enthalten zu sein, welcher den Zusammenfluß des in den Butterküchelchen enthaltenen Butterfettes verhindert und nur ein Schaumigwerden des Rahmes durch seine Bearbeitung im Butterfasse zuläßt. Daß dieser Stoff nicht eine der übelriechenden Fettsäuren: Baldrian- oder Buttersäure sein kann, ist aus mehreren Versuchen anzunehmen; denn der mit einer dieser Säuren in größerer Quantität versetzte gesunde Rahm butterte sich eben so leicht, wie jeder andere gute Rahm; nur die daraus gewonnene Butter hatte den übeln Geruch und Geschmack der Säure angenommen. Wenn es auch Referenten nicht vergönnt gewesen, diesen Stoff näher kennzeichnen zu können, so ist es ihm doch gelungen, eine Methode aufzufinden, durch welche aus einem auf gewöhnliche Weise nicht butterbaren Rahm in Zeit von ungefähr einer Stunde schmackhafte Butter, und zwar durch

die schon oben angegebene Natronlauge *) erhalten werden kann. Diese Methode ist folgende:

Der kranke Rahm wird in einem Sammelgefäß nach und nach mit kleinen Quantitäten (jedesmal ungefähr ein kleines Liqueurglas voll) der oben beschriebenen Natronlauge, welche vorher in einem irdenen oder gläsernen Gefäß mit gleichen Raumtheilen Wasser verdünnt worde war und zwar so lange versetzt, bis nach jedesmaliger tüchtigen Untereinanderrühren (mittelst eines reinen Hol spanes) ein Tropfen desselben auf gelben Kurkumapapi einen braunen, jedoch nicht dunkelbraunen Fle zeigt. Ist dieser Moment eingetreten, so sind alle i Rahm enthaltenen Säuren neutralisirt, er schmeckt dan wieder vollkommen süß, auch ist ein kleiner Ueberschuß vo Natronlauge darin enthalten, was die Methode unbeding erfordert. Dr. Lehmann hat dieselbe übrigens bereits au mehreren Gütern mit Erfolg in Anwendung gebracht.

*) Diese Flüssigkeit muß unter dem Namen reine Natronlauge von einem specifischen Gewicht von 1,4 aus den Apotheken bezogen werden. Sie ist in einer Glasflasche mit gut schließendem Glasstöpsel aufzubewahren. Nach jedesmaligem Gebrauche ist der Stöpsel mit Wasser abzuwaschen, abzutrocknen und mit 1 bis 2 Tropfen feinem Baumöl einzureiben. Ein Korkstöpsel darf nicht aufgesetzt werden.

Die Cichorie (Cichorium intybus) als Fabrik-, Futter und Gemüsepflanze.

(Illust. Landw. Ztg.)

Die Cichorie als Fabrikpflanze (Kaffeesurrogat) verlangt einen kräftigen, tiefen, lockern, sandigen Lehmboden und gedeiht nach jeder Frucht, welche den Acker in einem lockern, reinen und kräftigen Zustande hinterläßt. Gewöhnlich baut man sie nach einer gedüngten Vorfrucht im Sommerfelde an. Düngung mit Stallmist ist zu vermeiden, um den Acker nicht zu verunkrauten; macht sich eine Düngung nothwendig, so wendet man am besten guten Kompost oder ein Gemenge von Guano und Knochenmehl an.

Der Acker wird vor Winter 18 Zoll tief gegraben, gespatpflügt oder mit dem Untergrundpflug bearbeitet und im Frühjahr unmittelbar vor der Aussaat fein geeggt. Die Saat geschieht breitwürfig im April; auf den magdb. Morgen braucht man 3 Pfd. Samen, der am besten mit breiten Hacken untergebracht wird; alsdann wird gewalzt. Bei ungünstigem Auflaufen des Samens kann man bis Ende Mai nachsäen.

Sobald die Pflanzen das vierte Blatt getrieben haben, wird der Boden mit der Handhacke behackt, bei welcher Arbeit zugleich die Pflanzen in der Art verdünnt werden müssen, daß zwischen jeder Pflanze ein leerer Raum von 6 Zoll ist. Das zweite Behacken geschieht, sobald dieses die Ueberhandnahme des Unkrautes und der etwa noch zu dichte Stand der Pflanzen nothwendig macht.

Sobald sich die Blätter auszubreiten anfangen, nimmt man von Zeit zu Zeit die untersten weg und verfüttert sie den Kühen. Vor der Ernte der Wurzeln darf man aber das gesammte Kraut nicht abschneiden, weil sonst der Wurzelertrag geschmälert werden würde.

Die Zeitigung der Cichorie erkennt man an dem Gelbwerden der untern Blätter; gewöhnlich fällt die Ernte in den September und October. Das Ausgraben der Wurzeln findet am besten mit einem besondern Spaten statt, der ein 3 Zoll breites, 15 Zoll langes und 3 Zoll erhöhtes Eisen zum Austreten hat. Sobald die Wurzeln ausgegraben sind, werden sie von dem Kraute und der anhängenden Erde befreit und sogleich verkauft. Bei dem Ausnehmen der Wurzeln muß man sehr sorgfältig verfahren und selbst das kleinste Würzelchen aus dem Boden entfernen, weil sonst der Acker durch die Cichorie verunkrautet.

Zur Samenzucht wählt man die schönsten Wurzel aus, bewahrt sie im Keller auf und setzt sie im Frühjah ins Freie. Die Blüthenstengel werden sehr hoch un müssen angebunden werden. Die Samenreife erfolgt i August. Die Keimkraft des Samens dauert 4 Jahre.

Der durchschnittliche Ertrag an grünen Wurzeln be trägt pr. magdeb. Morg. 80—120 Ctr. à 15 Ngr.

Die Cichorie als Futterpflanze gewährt in ihre Blättern ein sehr schmack- und nahrhaftes, milchvermel rendes Futter für Rindvieh. Auch von den Schweine wird das Cichorienkraut gern gefressen. Baut man di Cichorie auf tiefgrundigem Boden an, so liefert sie i jährlich 3—4 Schnitten 25—37 Ctr. Heuwerth vo magdeb. Morgen. Sie ist so frühzeitig, daß der ers Schnitt schon im April genommen werden kann, un dauert mindestens 6 Jahre aus. Was die Cichorie ga besonders als Futterpflanze empfiehlt, ist deren Sicherhei denn in Folge der tiefgehenden Wurzeln widersteht sie d größten Trockenheit und leidet auch nicht vom Frost.

Am besten säet man die Cichorie in 10 Zoll vo einander entfernten Reihen. Auf den magdeb. Morge braucht man 3 Pfd. Samen.

In England baut man die Cichorie auch als Weid futter, besonders als Fettweide für Hammel an.

Um die Cichorie als Gemüsepflanze anzubauen, we den in den ersten Frühlingstagen, sobald der Boden a getrocknet ist, die Beete, welche im Jahre vorher kein Wu zelgewächs getragen haben dürfen, gut gedüngt, tief g graben, fein geharkt und der Samen dünn gesäet. Wä rend des Sommers muß fleißig gejätet und behackt we den. Im Oktober nimmt man die Wurzeln herau schneidet die Blätter ab und bewahrt jene im Keller Sand eingeschlagen zum Gebrauch für den Winter a wo sie als Salat dienen. Im November beginnt m die Cichorie zu treiben. Man setzt zu diesem Behuf d Wurzeln in kleine Kästen in Sand, begießt sie, deckt d Kästen mit Deckeln zu und stellt sie an einen warm Ort im Zimmer oder in das Treibhaus. Nach 8 Tag kann man die Blätter zu Salat abschneiden und dies noch 2—3 Mal alle 8 Tage wiederholen. Treiben d Wurzeln keine Blätter mehr, so nimmt man sie hera und legt frische Wurzeln ein.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 22. September 1865.

Bekanntmachungen.

Bei der Redaction der Livl. Gouv.-Zeitung sind folgende Blanquete vorräthig:

1. **Budget-Blanquete.**
2. **Ergänzungs-Budgets.**
3. **Preisverschlag über Brod und Heu in den Kreisstädten an den Civil-Gouverneur.**

4. & 5. **Cassabücher-Blanquete (mehrere Gattungen.)**

6. **Monatliche Verschläge über den Fortgang der Sachen und die Zahl der Inquisiten und Arrestanten.**
7. **Journal-Blanquete.**

8. & 9. **Tischregister-Blanquete (m. Gattungen.)**

10. **Verschläge über den Bestand des Bauervorraths-Magazins.**
11. **Umschreibungslisten für Bauergemeindeglieder.**
12. **Register der ausgehenden Sachen.**
13. **Classenverzeichnisse für Bauergemeindeglieder.**
14. **Register für pendente und abgemachte Sachen.**
15. **Vormundschafts-Verschläge.**
16. **Lostreiber-Verzeichnisse.**
17. **Blanquete z. Impfungs-Schnurbuche.**
18. **Impfungs-Verschläge.**
19. **Rekruten-Einberufungslisten.**
20. **Loosungslisten.**
21. **Blanquete zu Passbüchern.**
22. **Blanquete zu den Schnurbüchern für die Cassen-Einheit.**

Der Preis für diese Blanquete ist für ein einzelnes Exemplar auf $2\frac{1}{2}$ Kop. festgesetzt; — bei buchweiser und größerer Abnahme werden die Blanquete billiger berechnet.

Angekommene Fremde.

Den 22. September 1865.

Stadt London. Hr. Baron v. d. Pahlen I. u. II. von Wenden; HH. Barone v. Brümmer I. u. II. aus Livland; Hr. Lieut. v. Stahl von Warschau; Hr. Ingenieur Carlile von Wilna; Hr. Kaufmann Eupel von Arensburg; Frau v. Boltho von Mitau.

St. Petersburger Hotel. Hr. G. v. Behagel-Adlerskron von St. Petersburg; Hr. v. Stryk von Lignitz.

Hotel du Nord. Hr. Kreisrichter v. Samson von Sepkul; Hr. Baron Stackelberg aus Kurland.

Hotel Bellevue. Hr. Ingenieur Blum von Libau; Fräul. Zieten, Hr. Obrist Wassiljew von St. Petersburg; Hr. Kaufmann Jacobsohn von Mitau.

Wolters Hotel. Hr. Rathsherr Pohlmann von Schlock; Hr. v. Brümmer aus Kurland.

Hotel de Berlin. Hr. Kaufmann Hirschfeldt von Libau.

Frankfurt a. M. Hr. Coll.-Registr. Brinkendorff von Tuckum; Hr. Kunstgärtner Gaugler, Hr. Arrendator Kundert nebst Familie aus Livland.

Goldener Adler. Hr. Kaufmann [illegible]poswetow,

Hr. Kaufmannssohn Resche.ow von Tula; Hr. Krons-Oberförster Schefer von Frauenburg; Hr. Stabscapitain Golowinsky von Mitau.

Hr. Kunstgärtner Reiken nebst Frau, Hr. Arrendator Skeist aus Livland; Hr. Sattlermeister Freymann, Hr. Verwalter Kugga von Libau; Hr. Kaufmann Sepping von Dorpat; Hr. Bürger Knosping aus Livland, log. im Gasthause Zuckerbecker.

Waarenpreise in Silber-Rubeln. Riga, am 18 Sept. 1865.

per 20 Garnitz.	S.-R. K.
Buchwaitzengrütze - - - -	— —
Hafergrütze - - - - - - -	— —
Gerstengrütze - - - - - -	3. 2 80
Erbsen - - - - - - - - -	3 —
Kartoffeln - - - - - - - -	70. 90
per 100 Pfund	
Gr. Roggenmehl - - - -	2. 35 45
Weizenmehl - - - - - - -	4. 3 60
Butter, pr. Pud - - - - -	10. 11 40
Heu „ „ Kop. -	45. 50
Stroh „ „ „ -	20. 25
per Faden	
Birken-Brennholz - - - -	4. 60 —
à 7 à Fuß.	S.-Rbl.
Birken- u. Ellern-Brennh.	— —
Ellern-Brennholz p. Faden	3. 60 70

	S.-R. K.
Fichten-Brennh. p. Faden	3. 60 70
Grähnen- „ „ „	2. 60 —
pr. Berkowez von 10 Pud	S.-R.
Hanf, Poln. Rein- - - -	$32\frac{2}{7}$
do. Ausschuß -	$31\frac{3}{7}$
do. Paß - - -	$30\frac{4}{7}$
Flachs, Kron- 1 - - - -	— 55
puik Kron- P. K. 1. - -	— 57
fein puik Kron-F. P. K. 1.	— 60
zins Kron- Z. K. 1. - -	— 62
Wrack- W. 2. - - - -	— —
puik Wrack- P. W. 2. -	— —
Dreiband D. 3. - - - - -	— 44
puik Dreiband- P. D. 3.	— 46
slonetz Dreiband S. D. 3	— 44
puik slon. Dreib. P. S. D. 3.	— 46

per Berkowez von 10 Pud	S.-Rbl.
Dreiband Wrack D. W. 4.	— 34
Hofs-Dreib. (engl.) H. D.	— 44
puik Hofsdb. P. H. D. 2.	— 48
fein puik Hofs-Dreiband F. P. H. D. 2.	— 54
Livl. Dreiband L. D. 3.	— —
puik Livl. Dbd. P. L. D. 3.	— —
Flachsheede - - - - - -	— —
Talglichte, pr. Pud - - -	6. —
Seife do. - -	$3\frac{4}{5}$. 4
Hanföl, pr. 10 Pud - -	— 39
Leinöl do. - - -	— 40
Leinkuchen, pr. 63 Pud	— 50
Wachs, gelbes, pr. Pud	— 24
Wachslichte, weiße do	— 36

pr. Berkowez von 10 Pud	S.-Rbl.
Stangeneisen - - - - - -	19. 20
Neshinischer Tabak - - -	16
Bettfedern - - - - - - - -	80. 100
Krollhaare - - - - - - - -	80. 160
Pferdeschweife, pr. Pud	— —
Mähnen dito	$5\frac{1}{2}$. 6
Schafwolle, gewöhnliche ordinäre, pr. Pud	5. 9
Juften, weiße pr. Pud	16. —
Rinderhäute, getrocknete von 8—15 Pfd., pr. Pfd.	30 K.
Säeleinsaat, pr. Tonne	— —
Thurmsaat	— —
Gerste pr. Last v. 16 Tschetw.	85 R.
Roggen dito 15 „	106 —
Hafer „ 20 Garn. S.-R.	1 25 35

W.chsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Mon.	—	—	Cts. H. C.	pr. 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 „	—	—	Cts. H. C.	
„	3 „	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 „	$28\frac{1}{32}$,	28, $28\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$	Sch. H. Bo.	
London	3 „	—	$31\frac{3}{16}$ $\frac{1}{8}$	Pence St.	
Paris	3 „	—	—	Centimes.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 16.	17.	18.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. do. do.	„	„	„	„	„
5 do. Inscript. 1. u. 2. Anl.	„	„	„	89	88
5 do. do. 3. u. 4. do	„	„	„	„	„
5 do. do. 5. Anleihe	90	„	„	$90\frac{1}{2}$	90
5 do. do. 6. do.	„	„	„	„	„
5 do. do. 7. do.	„	„	„	„	„
4 do. do. Hope u. Co.	$109\frac{3}{4}$	„	„	„	„
4 do. do. Stiegl. u. Co.	$110\frac{1}{4}$	„	„	„	„
5 do. innere Prämien-Anl.	$111\frac{1}{2}$	112½ ¼	„	112	„
5 do. Re chs-Bank-Billete	„	„	„	92	$91\frac{1}{2}$
5 do. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„
5 do. Riga Gas- und Wasserwerk-Obgl.	„	„	„	„	„
5½ do. Rig. Stadt-Oblig.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 16.	17.	18.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	$99\frac{1}{4}$	99
„ „ Stieglitz	„	„	„	„	„
5pC. Livl. Pfandb. unkünd.	91	„	„	„	$90\frac{3}{4}$
Kurl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	$98\frac{1}{2}$
„ „ Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehstl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	„
„ „ Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Ehstl. Metall. 300 R.	„	„	„	„	„
4 do. Pol. Schatz-Obligat.	„	„	„	„	„
Finnl. 4pCt. Silber-Anleihe	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	„
4 pCt. Metalliques à 300 R.	„	„	„	„	„
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Actie von S.-Rbl. 125 . . .	„	„	„	„	„
Große Russ. Bahn, volle Einzahlung . . .	„	„	„	„	„
Riga-Dünaburger Bahn 125 Rb. Einzahlung	112	112	„	112	$111\frac{3}{4}$
Riga-Dünab. Bahn 5% Prioritäts-Obligation von S.-Rbl. 125 .	„	„	„	„	„

Redacteur A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.



Лифляндскія
Губернскія Вѣдомости

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4^1/_2$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ $4^1/_2$ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

№ 108. Mittwoch, 22. September — Середа. 22. Сентября. 1865.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Allgemeine Abtheilung. — Отдѣлъ общій.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Maurermeisters Jacob Dalitz irgend welche Anforderungen machen zu können vermeinen oder demselben verschuldet sein sollten, hiemit aufgefordert sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 28. Februar 1866 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und anzugeben, bei der Commination, daß widrigenfalls nach Expirirung sothanen termini praefixi die Creditoren mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit den resp. Debitoren aber nach den Gesetzen werde verfahren werden.

Riga-Rathhaus, den 28. August 1865.

Nr. 714. 2

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Cube.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество, оставшееся послѣ умершаго мурныхъ дѣлъ мастера Якоба Далица или кои состоятъ ему должными, съ тѣмъ, чтобы они явились и предъявили доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 28. Февраля 1866 г., въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока, они со своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены, а съ должниками поступлено будетъ по законамъ.

Рига въ Ратгаузѣ, 28. Августа 1865 г.

№ 714. 2

Лифл. Вице-Губернаторъ: Ю. ф. Кубе.

Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Officieller Theil. — Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть оффиціальная.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Von Sr. Excellenz dem Livländischen Herrn Gouvernements-Chef ist am 9. September c. dem Dörptschen Ordnungsrichter Baron Engelhardt ein 28-tägiger Urlaub ertheilt worden.

Laut Verfügung des Directoriums der Dorpater Universität vom 15. September d. J. ist der Candidat der Botanik Eduard Russow in dem vacanten Amte eines Directorsgehilfen des botanischen Gartens der Universität angestellt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Da der Sächsische Unterthan Carl Wilhelm Götze die Anzeige gemacht hat, daß ihm sein Aufenthaltspaß d. d. Riga 7. Juni 1865 Nr. 1890 abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands vom Verwaltenden des Gouvernements hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

Nr. 7729.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß **auf dem publ. Gute Freudenberg** am 22. April eines jeden Jahres **ein Pferdemarkt** abgehalten werden wird. Nr. 1937.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird hierdurch sämmtlichen Stadt- und Land Polizeibehörden Livlands aufgetragen, nach dem Kownoschen Ebräer Marcus Lewin Back sorgfältige Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle denselben vor das Rigasche Ordnungsgericht zu sistiren. Nr. 2857.

* * *

Auf Grund einer desfallsigen Circulair-Vorschrift des Finanzministeriums aus dem Departement der okladmäßigen Steuern d. d. 11. August c. Nr. 2041 wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hierdurch bekannt gemacht, daß die **städtischen Verwaltungen**, welchen durch die Allerhöchst am 27. Januar c. bestätigten Regeln für die Erhebung der **Krons-Immobiliensteuer**, die bisher den Kreisrenteien zugewiesen gewesene Erhebung der Steuer auferlegt worden, auch die **Rückstände** aus früheren Jahren **einzuheben** und in der durch die oben gedachten Regeln festgesetzten Ordnung den Kreisrenteien zu übersenden haben. Nr. 2867.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Convents-Deputirte Georg von Rennenkampff auf das im Arensburgschen Kreise und Peudeschen Kirchspiele belegene Gut Laimjall mit Tammimois und Sostna um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 16. September 1865.

Nr. 2961. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Landrath Ernst Baron **v. Nolcken** auf das im Arensburgschen Kreise und Karrisschen Kirchspiele belegene Gut Karrishof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 13. September 1865.

Nr. 2926. 2

* * *

Der auf den Namen des Obristlieutenants **Weitbrecht** vom Livländischen Kameralhofe zum Empfang einer Pension aus der Rigaschen Gouvernements-Rentei ertheilte **Berechnungsbogen** sub Nr. 217 ist von dem Eigenthümer **verloren** worden und wird hierdurch als ungiltig erklärt, der etwanige Finder aber aufgefordert, denselben zur Vernichtung bei der genannten Palate einzuliefern.

Riga-Schloß, den 16 September 1865.

Nr. 3321.

* * *

Der auf den Namen der Lehrerswittwe Constance **Woroczinsky** vom Livländischen Kameralhof zum Empfang einer Pension aus der Rigaschen Gouvernements-Rentei d. d. 22 Februar c. sub Nr. 337 ertheilte **Berechnungsbogen** ist von der Eigenthümerin **verloren** worden und wird hierdurch als ungiltig erklärt; der etwanige Finder aber aufgefordert, denselben zur Vernichtung bei der genannten Palate einzuliefern.

Riga-Schloß, den 16. September 1865.

Nr. 3323.

* * *

Nachdem die verwittwete Frau Titulairräthin Caroline **Coll** zur Anzeige gebracht, daß ihr der am 27. Februar a. c. ertheilte **Berechnungsbogen** sub Nr. 370 zum Erhalt ihrer Pension **verloren** gegangen, so wird dieser Bogen von dem Livländischen Kameralhofe hiermit mortificirt und ist derselbe im Auffindungsfalle der genannten Palate einzuliefern.

Riga-Schloß, den 18. September 1865.

Nr. 3337.

In der Nacht auf den 10. September d. J. sind aus dem herrschaftlichen **Wohngebäude des Gutes Carlowa entwendet** worden:
ein silberner Brodkorb mit einem Wappen,
eine silberne Kaffeekanne,
eine silberne Schmandkanne,
eine größere und
eine kleinere silberne Zuckerdose,
10 silberne Messer und
12 silberne Gabeln,
eine kleine silberne Gabel,
ein silberner Theelöffel,
eine Senfdose mit silbernem Deckel.

Alle vorgenannten Gegenstände sind mit den Buchstaben O. O. gezeichnet.
Ein Tischtuch gezeichnet Э. Э. und
ein grauer Damen-Paletot.

Bei Mittheilung dessen, daß für die Wiedererlangung der gestohlenen Sachen eine Belohnung von 50 Rbl. S. ausgesetzt worden ist, werden von dem Dorpatschen Ordnungsgerichte sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden hierdurch ersucht, die in ihren resp. Jurisdictionsbezirken sich etwa zeigenden Spuren des begangenen Diebstahls sorgfältig zu verfolgen und über das Ermittelte sofort das Dorpatsche Ordnungsgericht zu benachrichtigen. Nr. 3586.

* *

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß das zur gesetzlichen Verhandlung anher eingesandte versiegelte **Testament der** weiland verwittweten Julie Charlotte **von Grandin** geb. **von Stempel** vom 18. Januar 1857 nebst dem dazu gehörigen, in einem offenen Couvert befindlichen Codicill vom 24. Februar 1863, in gesetzlicher Vorschrift des Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements Theil I, Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Pkt. 6 und Thl. III Art. 2447 und 2451, allhier bei diesem Hofgerichte am 11. October d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde öffentlich entsiegelt und zur allgemeinen Wissenschaft **verlesen werden** wird und daß Diejenigen, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde wider das vorerwähnte Testament sammt Codicill der weiland Julie Charlotte von Grandin geborenen von Stempel Einsprache oder Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei dem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

Riga-Schloß, den 13. September 1865.

Nr. 3559. 1

* * *

Bei der Rigaschen Polizeiverwaltung sind als **gefunden** eingeliefert und **verdächtigen Leuten abgenommen** worden nachstehende Sachen, als: 1 seidene Mantille, 2 wollene Kleider, 2 weiße Kleider, 1 Kattunkleid, 1 Jacke, 1 Wolfspelz, sowie ein herrenloses 3 Jahr altes Fuchsfüllen und eine Rolle Noten.

Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich des Fuchsfüllens wegen binnen 6 Tagen, wegen der übrigen Sachen aber binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizeiverwaltung mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden.

Riga-Polizeiverwaltung, den 16. September 1865. Nr. 4388. 1

* * *

Sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden werden von dem 4. Dörptschen Kirchspielsgerichte ersucht, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken die sorgfätigsten Nachforschungen nach dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des ehemaligen Tammistschen Tischlers Hahn, welchem eine Eröffnung zu machen ist anstellen und im Ermittelungsfalle hierher Mittheilung machen zu wollen.

Kiddijerw, den 30. August 1865.

Nr. 1470. 2

* * *

Berichtigung. In der Bekanntmachung des IV. Dörptschen Kirchspielsgerichts Nr. 1470, abgedruckt in Nr. 107 der Livl. Gouvernements-Zeitung, muß an Stelle des Wortes „Kahn“ gesetzt werden „Hahn“.

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Eigenthümers und Besitzers des Gutes Dickeln mit Waldamsee Paul Baron von Wolff kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche aus dem zwischen den Erben des weiland Assessors Georg Fabian von Tiesenhausen als Verkäufern und dem Assessor Johann von Hanenfeldt als Käufer am 10. Januar 1846 über die Güter Dickeln und Waldamsee abgeschlossenen, am 16. April 1846 sub Nr. 20 corroborirten Kaufcontracte und insbesondere bezüglich der in Gemäßheit des Pkt. 7

§ 2 dieses Contractes den verkaufenden Erben bei Uebergabe des Verkaufs-Objects von dem Käufer zu zahlen gewesenen zehntausend Rubel S. aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder Einwendungen wider die gebetene Mortification des extradirten, jedoch angezeigtermaßen verloren gegangenen Krepost-Originals des am 16. April 1846 sub Nr. 20 corroborirten Tiesenhausen-Hanenfeldtschen Kaufcontracts über die Güter Dickeln und Waldamsee und Deletion der aus Pkt. 7 § 2 dieses Contracts originirenden Kaufschillingsquote von 10,000 Rbl. S. formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. bis zum 13. März 1866 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind, das obenwähnte Krepost-Exemplar des am 16. April 1846 sub Nr. 20 corroborirten Tiesenhausen-Hanenfeldtschen Kaufcontracts über die Güter Dickeln und Waldamsee für mortificirt und nicht mehr giltig erklärt, auch die aus § 2 Pkt 7 dieses Contracts originirende Kaufschillingsquote von 10,000 Rbl. wo gehörig delirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, den 13. September 1865.

Nr. 3596. 1

* * *

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe dieser Stadt dem Herrn Adv. maj. jur. Adolf Graß in Vollmacht des Herrn Aeltesten großer Gilde Wilhelm Adolf Graß auf die von ihm solchenfalls verlautbarte Bitte zum Zweck der Mortification und Exgrossation eines am 11. September 1802 auf dem dem Herrn Impetranten gehörigen, allhier in der Stadt im 2. Quartier an der Stege- und Schmiedestraßenecke unter Nr. 269 der Polizei und 226 der Brandcasse belegenen Immobil zum Besten des Kaufmanns Ch. Ad. Fett ingrossirten Capitals von 2000 Rthl. Alb. ein Proclam nachgegeben worden, werden von dem Vogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, welche gegen die Mortification der betreffenden, nach Anzeige des Impetranten längst bezahlten, aber abhanden gekommenen Obligation etwas Rechtliches vorzubringen gesonnen sein sollten, mittelst dieses Proclams aufgefordert, sich mit ihren desfallsigen Ansprüchen im Laufe von sechs Monaten a dato, spätestens also bis zum 28. Februar 1866 bei diesem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist die gedachte Obligation für mortificirt erachtet und dem Herrn Impetranten gestattet werden wird, wo gehörig auf die Exgrossation und Deletion des in Rede stehenden Capitals anzutragen.

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte, den 28. August 1865. Nr. 374. 1

* * *

Ein Edler Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der dimitt. Herr Kreisdeputirte **Constantin von Knorring**, nachdem er mittelst des mit der Frau **Leontine Schumann** geb. Weinert, verwittwet gewesenen Reinbold am 6. Februar d. J. abgeschlossenen und am 17. Februar corroborirten Kaufcontractes das hierselbst im 2. Stadttheile sub Nr. 211 belegene Wohnhaus nebst Zubehörungen für die Summe von 340 Rbl. S. und ferner mittelst des mit dem Narwaschen Handlungshause G. E. Gendt & Co. am 1. August 1865 abgeschlossenen und am 24. August 1865 hierselbst corroborirten Kaufcontractes das in hiesiger Stadt, im 2. Stadttheile sub Nr. 203 belegene Wohnhaus nebst Zubehörungen für die Summe von 5000 Rbl. acquirirt, zu seiner Sicherheit um das gesetzliche Proclam nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachte Grundstücke aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider die abgeschlossenen Kaufcontracte Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahre und sechs Wochen, vom Tage dieses Proclams gerechnet und also spätestens am 25. October 1866, bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien dem dimitt. Herrn Kreisdeputirten Constantin von Knorring nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll.

Dorpat-Rathhaus, am 13. September 1865.

Nr. 1300. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. bringt Ein Kaiserliches Pernau-Fellinsches Kreisgericht hiermit zur allgemeinen Wissenschaft: Demnach der Herr

Ordnungsrichter Dr. juris Georg Philipp von Stryck, Erbbesitzer des im Pernau-Fellinschen Kreise und Helmetschen Kirchspiele belegenen Gutes Owerlack, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß nachstehende **zum Gehorchslande des Gutes Owerlack gehörigen Gesinde**, als:

1) Riiska Nr. 22, groß 22 Thl. 75 Gr., auf den Owerlackschen Bauern Joseph Habicht für den Kaufpreis von 6500 Rbl. S.,

2) Väbo und Rassi Nr. 24 und 25, groß 65 Thl. 88 Gr., auf den Owerlackschen Bauern Johann Habicht für den Kaufpreis von 12,600 Rbl. S.,

3) Sokka Nr. 34 und 35, groß 49 Thl. 85 Gr., auf den Owerlackschen Bauern Hans Leppik für den Kaufpreis von 10,000 Rbl. S.,

4) Willakse Nr. 41, groß 21 Thl. 54 Gr., auf den Owerlackschen Bauern Jaan Sild für den Kaufpreis von 4335 Rbl. S., —

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Verkauf- und resp. Kaufcontracte, nachdem die Oberdirection der adligen Güter-Credit-Societät in die Corroboration erwähnter Contracte unter dem Vorbehalte eingewilligt hat, daß die Vorrechte der Credit-Societät an diese Grundstücke in keiner Weise alterirt werden, übertragen worden sind, daß selbige mit allen dazu gehörigen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Owerlack ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Grunde Rechtens Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Wochen a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls angenommen werden wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die angeführten Grundstücke sammt Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Gegeben zu Fellin im Kreisgericht, den 7. September 1865. Nr. 932. 1

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr Kreisdeputirte Eduard von Wulf, als Erbbesitzer der im Dörptschen Kreise und Harjelschen Kirchspiele belegenen Güter Menzen, Saara und Taiwola hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, die **zum Gehorchslande des Gutes Menzen gehörenden Grundstücke**, als:

1) Alla-Kilwako, groß 24 Thl. 61 Gr., auf den Menzenschen Bauern Jaan Kolg für den Preis von 3084 Rbl.,

2) Leppesa, groß 31 Thl. 24 Gr., auf die Menzenschen Bauern Johann und Andre Lindenberg und Jürry Pelzer für den Preis von 4530 Rbl. S.,

3) Raba, groß 30 Thl. 50 Gr., auf die Menzenschen Bauern Jaan Kirch und Jaan Eichenbaum für den Preis von 3820 Rbl. S.,

4) Alla-Willike, groß 27 Thl. 31 Gr., auf die Menzenschen Bauern Henno und Andre Paas für den Preis von 3418 Rbl. S.,

5) Urra, groß 16 Thl. 57 Gr., auf den Menzenschen Bauern Jaan Tietz, für den Preis von 2410 Rbl. S., —

ferner die **zum Gehorchslande des Gutes Saara gehörenden Grundstücke**, als:

1) Legosti, groß 21 Thl. 84 Gr., auf die Saaraschen Bauern Jaan Hannimäggi und Johann Wibu für den Preis von 2740 Rbl. S.,

2) Alla-Tamme, groß 27 Thl. 3 Gr., auf den Saaraschen Bauern Jaan Kölg für den Preis von 3380 Rbl. S.,

3) Matti, groß 23 Thl. 61 Gr., auf den Saaraschen Bauern Jaan Kord, für den Preis von 2960 Rbl. S.,

4) Mäe Posso, groß 26 Thl. 4 Gr., auf den Saaraschen Bauern Johann Kord für den Preis von 3300 Rbl. S., —

und endlich die **zum Gehorchslande des Gutes Taiwola gehörenden Grundstücke**, als:

1) Kalliperra, groß 13 Thl. 45 Gr., auf den Taiwolaschen Bauern Jaan Kyma für den Preis von 1700 Rbl. S.,

2) Koedre, groß 26 Thl. 61 Gr., auf den Taiwolaschen Bauern Jaan Kojak, für den Preis von 3300 Rbl. S.,

3) Korkona, groß 24 Thl. 7 Gr., auf die Taiwolaschen Bauern Jacob und Karel Agmenking für den Preis von 3000 Rbl. S. —

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracten übertragen worden sind, daß selbige Grundstücke, mit allen dazu gehörigen Gebäuden und Appertinentien den Käufern als freies von allen auf den Gütern Menzen, Saara

und Taiwola ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Grunde Rechtens Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend darein gewilligt haben, daß die angeführten Grundstücke sammt allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Dorpat-Kreisgericht, am 28. August 1865.
Nr. 2175. 1

Torge.

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium sind abermals Torge anberaumt worden:

1) zur Uebernahme der Arbeiten bei Abnahme der Dünabrücken vom Strome am 1. November d. J. und der Hineinschaffung der Brückenstücke in den Wintergraben,

2) zur Verpachtung der an der Nicolaistraße, zwischen dem Stadtgraben und dem Schützenplatze befindlichen 19 Stapelplätze bis zum 1. Mai 1867,

3) zur Vergebung zweier auf Thorensberg an der alten Mitauer Straße und dem Muckenholmschen Graben belegenen Baugrundstücke von 626 und resp. 360 Q.-Faden im Flächenraum auf Erbgrundzins, — und werden Diejenigen, welche solche Arbeiten, Pachten oder Grundplätze übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 23., 28. und 30. September d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Nachmittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen und resp. Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der Saloggen bei dem Eingangs genannten Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 18. September 1865.
Nr. 1088. 3

Отъ Рижской Коммисіи Городской Кассы назначенны вторично торги:

1) на отдачу работъ по снятію Двинскихъ мостовъ къ 1. Ноября настоящаго года и доставленію составныхъ частей оныхъ въ зимнюю канаву,

2) на отдачу въ откупъ 19 складочныхъ мѣстъ, находящихся по Николаевской улицѣ между городскою канавою и мѣстностію принадлежащею обществу стрѣлковъ срокомъ впредь по 1. Мая 1867 года,

3) на отдачу въ потомственное оброчное содержаніе двухъ грунтовъ подъ застройку состоящихъ на Торенсбергѣ по старой Митавской дорогѣ и Мукенгольмской канавѣ величиною въ 626 и относительно 360 кв. сажень, — и приглашаются симъ лица, желающіе принять на себя производство означенныхъ работъ или брать на откупъ вышеупомянутыя оброчныя статьи, явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 23., 28. и 30. Сентября въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 18. Сентября 1865 года.
Нум. 1088. 3

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что по постановленію отъ 5 Августа 1865 года назначено въ продажу съ публичнаго торга въ присутствіи сего Правленія на срокъ 28. Января 1866 г., съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою недвижимое имѣніе, принадлежащее наслѣдникамъ Г. Шетнева, Торопецкимъ помѣщикамъ: дворянину Матвею Павлову Глазову и Натальѣ Васильевой Глотовой, состоящее въ 1. станѣ, Торопецкаго уѣзда, заключающееся въ деревняхъ: Иваньковѣ, Карповѣ, Осташковѣ, сельцѣ Власковскомъ и въ отхожихъ пустошахъ: 1. части Синяковой, 2. части Средняго полога, 1. части Верхней Цыганки, 1. части Дубоваго Острова и 2. части Семеновской и Свинарья, при коихъ земли разныхъ угодій, а именно: при д. Иваньковѣ 150 дес., Карповѣ 100 дес., Осташковѣ 300 дес., сельцѣ Власковскомъ 1551 дес. 2177 саж. и при пустошахъ: 1. части Синяковой 27 дес. 1940 саж., 2. части Средняго полога 13 дес. 1730 саж., 1. части Дубоваго Острова 25

дес. 480 саж., 2. части Верхней Цыганки 111 дес. 473 саж. и 2. части Семеновской и Свинарья 63 дес. 1049 саж., итого въ пустошахъ 241 дес. 872 саж. За симъ всей земли въ описанномъ имѣніи 2343 дес. 549 саж., въ томъ числѣ состоитъ: въ непосредственномъ распоряженіи владѣльцевъ 2139 дес. 1749 саж. и въ постоянномъ пользованіи крестьянъ по уставнымъ грамотамъ 203 дес. 1200 саж. Означенные выше земли замежеваны, каждая отдѣльно одною окружною межею и находится въ единственномъ владѣніи Г. Глазова и Глотовой. Въ селѣ Васковскомъ находятся строенія, а именно: два флигеля съ сѣнями двѣ людскія избы, одинъ амбаръ, скотскій дворъ съ двумя хлѣвами, овинъ съ таковнею, пуня, всѣ деревянныя вѣтхія. Въ прочихъ же селеніяхъ господскаго строенія нѣтъ. Кромѣ того въ селѣ Власковскомъ находится скота: двѣ лошади, четыре коровы и двѣ овцы. Означенное выше имѣніе отстоитъ отъ г. Торопца по проселочной дорогѣ въ 40 верст., въ коемъ озеръ и рѣкъ, на коихъ производилась бы рыбная ловля не имѣется. Сбытъ произведеній бываетъ въ г. Торопецъ доставкою на лошадяхъ. Крестьянамъ по уставнымъ грамотамъ назначено платить оброкъ, но они отбываютъ еще издѣльную повинность, а потому принимая въ соображеніе мѣстныя обстоятельства и выгоды, можно получить съ описаннаго имѣнія въ годъ дохода 545 руб., почему и оцѣнено по 10-лѣтней сложности въ 5450 руб. с., и продается на удовлетвореніе долговъ ихъ, Г. Глазова и Глотовой, Поручику Яковлеву, по условію за уплатою, остальныхъ 4987 руб. 30 коп., Холмскому помѣщику Анастасію Фонъ-Беку, по условія за уплатою, остальныхъ 506 руб., а всего 5493 руб. 30 коп. и казенныхъ взысканій. Желающіе купить это имѣніе, могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до настоящей публикаціи и продажи во 2. Отдѣленіи Псковскаго Губернскаго Правленія. № 5848. 3

* * *

Отъ Витебскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ присутствіи его, назначенъ торгъ 17. Января будущаго 1866 года, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу имѣнія Гостилово съ фольварками: Клинополь, Пальминково и Любово, состоящаго Витебскаго уѣзда, въ 3. станѣ, принадлежащаго помѣщику Игнатію Любощинскому. Въ имѣніи Гостиловѣ съ фольварками заключается земли, всего удобной и неудобной 3349 дес., изъ этого числа въ постоянномъ пользованіи крестьянъ находится 976 дес. 1200 саж. Имѣніе это оцѣнено въ 16,065 руб. 50 коп. с. и продается на удовлетвореніе частныхъ, по закладнымъ и обязательствамъ, 35,109 руб. 57½ коп. и казенныхъ взысканій 461 руб. ¼ коп.

Желающіе участвовать въ торгахъ, приглашаются въ Губернское Правленіе, гдѣ имъ предъявлены будутъ опись и бумаги, къ этой продажѣ относящіяся. № 8507. 3

* * *

Отъ Царскосельскаго Уѣзднаго Суда симъ объявляется, что по иску разныхъ лицъ всего въ суммѣ 2483 р. съ Надворнаго Совѣтника Павла Аникіева Илличевскаго, по распоряженію сего Суда, назначена продажа движимаго имущества Илличевскаго оцѣненнаго въ 391 руб. с., на мѣстѣ храненія онаго, С. Петербургскаго Царскосельскаго уѣзда на мызѣ Кроеницы. Продажа эта будетъ произведена 2. числа будущаго Октября въ 11 часовъ утра, членомъ сего Суда при Уѣздномъ Стряпчемъ и Полицейскомъ Чиновникѣ. № 1958. 1

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что по постановленію отъ 5. Августа 1865 года назначено въ продажу съ публичнаго торга въ присутствіи сего Правленія на срокъ 29. Января 1866 года, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, недвижимое имѣніе принадлежащее Псковскому мѣщанину Ильи Иванову Голахову, а именно: домъ полукаменный двухъ-этажный, состоящій 1. части, 1. квартала, подъ Нум. 98, мѣрою длиною по Губернаторской улицѣ 6 саж., шириною во дворъ 5 саж., вышиною 6 саж, крытый бумагою. Отъ дома по улицѣ находятся большія ворота съ калитками, длиною 3 саж. и заборника 3 саж., а всего по улицѣ мѣста 12 саж., во дворъ съ улицы до сосѣдняго мѣста 27 саж.; флигель деревянный, на каменномъ фундаментѣ, крытый тесомъ, длиною 2 саж., шириною 2 саж., сарай деревянный съ чердакомъ, крытый тесомъ, длиною 5½

саж.; съ распашными воротами, сарай для поставки экипажей, деревянный, длиною 3 саж., на каменномъ фундаментѣ, съ распашными дверями на петляхъ; амбаръ деревянный, на каменномъ фундаментѣ, длиною 2 с. 1 арш., шириною 3 саж., вышиною 2 саж. 1 арш., крытый тесомъ; конюшня для лошадей, длиною 11 саж., шириною 3 саж., крытая тесомъ. Вышеозначенное имѣніе Голахова, по приносимому годовому доходу 350 руб., за исключеніемъ 50 руб. на ремонтное исправленіе, на уплату въ Квартирную Комиссію квартирной повинности 36 руб. 54 коп. въ годъ, и на неокладной сборъ налога съ недвижимыхъ имуществъ въ годъ 9 руб. 53 коп., на основаніи 1919, 1920 и 1979 ст. X. т., 2. ч., по приносимому въ годъ чистому доходу 253 руб. 93 коп., оцѣнено въ 2539 руб. 30 коп. с., и продается на удовлетвореніе долга его Голахова, Псковскому 1. гильдіи купеческому брату Ивану Николаеву Хмѣлинскому, по закладной въ 2500 руб. Желающіе купить это имѣніе, могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до настоящей публикаціи и продажи во 2. Отдѣленіи Псковскаго Губернскаго Правленія. Нум. 5765. 1

Immobilien-Verkauf.

Bei dem Landvogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga soll am 7. October d. J., Mittags um 12 Uhr, das dem Kaufmann Dmitry Andrejanow Swäginsky gehörige, allhier in der Moskauer Vorstadt an der großen Reeper-, der Bären- und der kleinen Jesuskirchengasse, nach der älteren polizeilichen Eintheilung im 1. Quartier sub Pol.-Nr. 145b, nach der neueren Eintheilung im 2. Quartier des 1. Theils sub Pol.-Nr. 107b belegene Wohnhaus sammt Nebengebäuden und sonstigen Appertinentien, namentlich auch mit dem Benutzungsrechte an dem dazu gehörigen Jesuskirchen-Grundplatze, in seinen richtigen Scheidungen und Grenzen, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in der Canzellei des Landvogteigerichts einzusehenden und im Licitationstermin zu verlautbarenden Bedingungen dergestalt zum öffentlichen Meistbot gestellt werden, daß kein Bot unter 6000 Rbl. S. entgegengenommen werden wird, dagegen aber für den höchsten Bot, welcher über die Summe von 6000 Rbl. S. geboten werden sollte, dem Meistbieter sofort der Zuschlag ertheilt werden wird.

Riga-Rathhaus im Landvogteigerichte, den 11. September 1865. Nr. 463. 2

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Die Abgaben-Quittung des Zunft-Okladisten Tischlergesellen Johann Carl Schwedler.

Das B.-B. des verabschiedeten Flott-Matrosen Jahn Laps vom 29. Juli 1860, Nr. 453.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Nicolai Kindersky, Johann Eduard Franz Bünitz, Dorothea Katharina Jansohn, Dmitri Artemjew Rudumetow, Wassil Samulow Lestejew, Iwan Wassiljew Pogankin, Stepan Semenow Tweritinow, Ernst Otto Bruno Groß, Ernst Goldberg, Ustin Masliak, Friedrich Wilhelm Rutschewitz, Johann Theodor Detenhoff, Otto Tomaschewsky, Semen Ossipow Mossenko, Sophie Sontag nebst Söhnen, Jefim Pawlow Fedorow, Sergey Denissow, Olga Timofejewa Miljukowa, Caroline Bergmann, Johanna Auguste Thiers, Ignatjew Pawlow Labetzky, Peter Michailow Charzinoky, Anna Elisabeth Reiß, Iwan Iwanow Butenkow, Eufrosine Gawrilow, Fedor Jestifejew Platow, Jefim Iwanow, Wittwe Katharina Schultz, Pawel Jakowlew, Johann Friedrich Biedermann, Urie Itzkow Schelektor, Anna Rewitz, Iwan Antonow Purula,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 35 der Kasanschen, Nr. 35 der Poltawaschen, Nr. 35 der Kiewschen, Nr. 49 der Woroneshschen, Nr. 34 der Kalugaschen, Nr. 36 der Pleskauschen, Nr. 35 der Tschernigowschen, Nr. 25 u. 35 der Wolhynischen, Nr. 36 der Nishegorodschen, Nr. 35 der Taurischen Gouv.-Ztg. über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 2) ein Ausmittelungsartikel der Poltawaschen Gouv.-Reg.; 3) ein Ausmittelungsartikel der Poltawaschen Gouv.-Reg. den entlaufenen Arrestanten Stepan Nepomäschtschi betreffend.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: H. v. Stein.